

Gebührensatzung

für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen

Gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen und auf der Grundlage der §§ 16 I und 33 III, Nummern 1 und 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) i. V. m. § 8 Nr. 1 GO LSA sowie den §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) beschließt der Kreistag Köthen folgende Gebührensatzung:

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenschuldner

1. Für die Nutzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen werden auf Grundlage dieser Gebührensatzung Gebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner ist, wer Leistungen des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen in Anspruch nimmt (Benutzer).

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen § 3 mit dem Aushändigen der Eintrittskarte. Die Gebühr wird nach Aushändigung der Eintrittskarte sofort fällig.
2. Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 mit dem Beginn der Nutzung der Säle und Räume. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern der Gebührenbescheid keinen anderen Fälligkeitstermin festlegt.

§ 3

Eintrittsgebühren für Veranstaltungen

1. Sinfoniekonzerte, Musiktheater

Gebührengruppe	Gebühr normal	Gebühr ermäßigt
A = II und III Parkett (Reihe 6 bis 17)	15,00 €	13,00 €
B = I Parkett (Reihe 1 bis 5) sowie Balkon Mitte (Reihe 1 bis 3)	13,00 €	11,00 €
C = Balkon Mitte (Reihe 4 bis 6) sowie Seitenbalkon	11,00 €	9,00 €

2. Blasmusikveranstaltungen

Saalplätze normale Gebühr:	9,00 €
Saalplätze ermäßigte Gebühr:	7,00 €
Balkonplätze normale Gebühr:	7,00 €
Balkonplätze ermäßigte Gebühr:	5,00 €

3. Kabarett/Theater	
Saalveranstaltung normale Gebühr:	10,00 bis 18,00 €
Saalveranstaltung ermäßigte Gebühr:	8,00 bis 16,00 €
Foyerveranstaltung normale Gebühr:	8,00 €
Foyerveranstaltung ermäßigte Gebühr:	6,00 €
4. Kinder- und Jugendveranstaltungen	
Gebühr:	4,00 €
5. Diavorträge	
normale Gebühr:	6,00 € bis 8,00 €
ermäßigte Gebühr:	5,00 € bis 7,00 €
6. Seniorentanz	
normale Gebühr:	5,00 €
Vorverkauf:	4,00 €
7. Klub zu Zweit	
Gebühr:	7,50 €
8. Oldie-Feten	
Gebühr:	10,00 €
9. Frauentagsparty	
Gebühr:	13,00 €
10. Silvesterparty	
Gebühr:	23,00 €
11. Schlosskonzerte	
normale Gebühr:	8,00 bis 15,00 €
ermäßigte Gebühr:	6,00 bis 13,00 €
12. andere gesellige Veranstaltungen	10,00 bis 18,00 €

Die Veranstaltungskalkulation ergibt sich aus den Veranstaltungsgesamtkosten bei einer 80%igen Platzauslastung des jeweiligen Veranstaltungsraumes.

§ 4

Entgelte für die Nutzung von Räumen

1. Für die Nutzung der Säle und Räume des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen werden folgende Gebühren festgesetzt:
 - (1) Nutzung großer Saal mit Bühnennutzung bis 6 Stunden
(geöffneter Eiserner Vorhang) 800,00 €
 - (2) Nutzung großer Saal mit Bühnennutzung nach 6
Stunden, je angefangene weitere Stunde 100,00 €

(3) Nutzung großer Saal Probenzeiten und Dekorationszeiten durch die Nutzer je angefangene Stunde	50,00 €
(4) Nutzung großer Saal ohne Bühnennutzung bis 6 Stunden (geschlossener Eiserner Vorhang)	600,00 €
(5) Nutzung großer Saal ohne Bühnennutzung nach 6 Stunden, je angefangene Stunde	75,00 €
(6) Nutzung Foyer mit Podestaufbau	200,00 €
(7) Nutzung Foyer ohne Podestaufbau	160,00 €
(8) Nutzung Ballettsaal	25,00 €
(9) Nutzung kleiner Saal mit Nutzung Küche	55,00 €
(10) Nutzung kleiner Saal ohne Nutzung Küche	40,00 €
(11) Endreinigung kleiner Saal	15,00 €
(12) Nutzung Klubraum mit Nutzung Küche	30,00 €
(13) Nutzung Klubraum ohne Nutzung Küche	20,00 €
(14) Endreinigung Klubraum	10,00 €
(15) Nutzung Flügel	
Konzertflügel:	35,00 €
Stutzflügel:	15,00 €

2. Für alle Nutzungsformen wird die jeweils geltende Mehrwertsteuer zugerechnet.
3. Für den gesetzlich vorgesehenen Einsatz einer Brandsicherheitswache nach der Versammlungsstätten-VO LSA (VSTättR) oder die Nutzung von Kartensätzen, Buskosten, Sicherheitswache sowie von Leistungen des Sicherheitsdienstes für die Betreuung der EMA sind die Kosten auf den Nutzer umzulegen.
4. Für die Nutzung von mobilen Gegenständen nimmt der Leiter „Kulturstätten Köthen“ die Gebüh-
renfestsetzung vor von 10. v. H. des Anschaffungspreises. Elektronische und elektrische
Geräte oder Gegenstände werden nicht verliehen.
5. Eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 10. v. H. der Versorgungsleistung bei anderweitiger
Versorgung als durch die Gaststätte „Theatertreff“ wird erhoben.

§ 5

Billigkeitsregelungen

1. Ermäßigungen bei der Entgeltfestsetzung für Eintrittspreise zu Veranstaltungen gemäß § 1
gelten für folgenden Personenkreis:
 - * Empfänger von Leistungen nach SGB III
 - * Sozialhilfeempfänger
 - * Personen im Erziehungsurlaub
 - * Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienst- oder Zivildienstleistende

Der Anspruch auf Ermäßigung ist nachzuweisen.

2. Ermäßigungen für Gebühren zur Nutzung von Sälen und Räumen kann der Leiter „Kulturstätten Köthen“ gewähren soweit ein besonderes wirtschaftliches, soziales und künstlerisches Interesse gegeben ist
3. Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können entsprechend § 13a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung des Bürgerhauses am Markt/Theater Köthen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Köthen/Anhalt in Kraft.

Köthen/Anhalt, 21.04.2004

gez. Schindler
Landrat

- Siegel -